

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 3,00 M., vierteljährlich 9,00 M. frei ins Haus; durch die Post bezogen 9,60 M. (mit Bestellgeld).
Bestellungen nehmen alle Postämter und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Sprech-Anschlag Nr. 24.

Ämtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 40 Pfg., für außerhalb Wohnende 50 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 80 Pfg., im Restmeterteile 120 Pfg. (inkl. Teuerungszuschlag u. Umsatzsteuer).
Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigen-Kaufträge werden tags vorher erbeten.

Verlag: Druck: Verlag Annaburg Nr. 24.

Nr. 22.

Sonnabend, den 18. März 1922.

26. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Viehseuche der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 510, mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 12. 2. 21 (Amtsbl. S. 57) und vom 17. 2. 21 (Amtsbl. S. 61) werden aufgehoben.

§ 2. Zum Decken fremder Stuten dürfen nur angeforderte Hengste verwendet werden. Die zugelassenen Hengste werden von den Landräten in einer besonderen Bekanntmachung namhaft gemacht.

§ 3. Die unterliegen ein schließlich der auf Deklamationen stehenden Hengste staatlicher Kontrolle und der in § 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Sachsen vom 30. 1. 12 (Amtsbl. S. 76) betreffend die Hengstführung unter b und c aufgeführten Hengste, in Zwischenräumen von 4 Wochen einer amtstierärztlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand. Die Hengste sind an ihren Standorten dem beauftragten Tierarzt vorzuführen. Diesem sind dabei auch die Desinfizier zur Prüfung vorzulegen.

b) Alle anderen Hengste dürfen nur zum Decken eigener Stuten der Besitzer verwendet werden. Nachen die Besitzer solcher Hengste von dieser Erlaubnis Gebrauch, so ist ihnen verboten, eigene Stuten von den unter a bezeichneten Hengsten decken zu lassen.

§ 4. Die Zulassung von beschälseuchetranken, beschälseucheverdächtigen und anftedungsverdächtigen Pferden zum Decken ist verboten. Dies Verbot gilt für beschälseuchenanftedungsverdächtige Tiere solange, bis sie auf Grund einer klinischen Untersuchung und durch Blutuntersuchung als unbeschädigt erklärt worden sind. (Beschälseuchetrante Pferde werden gekennzeichnet durch den Brand „B“ auf der linken Kruppenhälfte, beschälseucheverdächtige und -anftedungsverdächtige durch den Haarschnitt „B“ auf der linken Kruppenhälfte und den Brand „B“ auf beiden Vorderfüßen.)

§ 5. Die Zuführung von Stuten aus Orten des städtischen Staatsgebietes zu Hengsten, die auf preussischem Staatsgebiete stehen, ist verboten.

Ebenso ist die Zuführung von Stuten aus Orten des preussischen Staatsgebietes zu Hengsten verboten, die auf städtischen Staatsboden stehen.

Ausnahmen unterliegen der Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Etwasige Anträge sind mir vorzulegen.

§ 6. Im Kreis Eilsberg unterliegt das Dege-schäft bei Pferden außerdem den nachstehend in den §§ 6, 7 und 8 aufgeführten Beschränkungen.

§ 7. Die zum Decken fremder Stuten zugelassenen Hengste sind alle 4 Wochen einer klinischen Untersuchung durch den beauftragten Tierarzt und der Blutuntersuchung zu unterwerfen.

§ 8. Die anftedungsverdächtigen Stuten aus den Deckperioden 1919 und 1920 können aus der Beobachtung entlassen werden, sofern sie sich bei einer erneuten klinischen Blutuntersuchung als unbeschädigt erweisen, andernfalls ist die Beobachtung solange fortzusetzen, bis der Verdacht beseitigt ist. Die Entscheidung darüber, welche Tiere als unbeschädigt anzusehen sind, und aus der Beobachtung entlassen werden können, behalte ich mir in jedem Falle vor.

§ 9. Die beschälseucheverdächtigen und beschälseuchetranken Stuten sind mindestens alle 4 Wochen dem beauftragten Tierarzt vorzuführen. Hierbei ist nötigenfalls die Kennzeichnung zu erneuern. Die für die Stuten verhängten Schutzmaßnahmen bleiben bestehen. Eine Liste der Stuten ist allen Hengsthaltern zuzustellen.

§ 10. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last.

§ 11. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) bestraft.

Merseburg, den 12. Januar 1922.
Der Regierungspräsident.
v. Gersdorff.

Veröffentlicht: Torgau, den 28. Februar 1922.
Der Landrat, Dr. Drews.

Veröffentlicht: Annaburg, den 16. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Schutz trigonometrischer Marksteine.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme ausgeführten Prüfungen von trigonometrischen Punkten haben ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Alter herausgenommen und am Ball oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegen vergraben sind.

Die Besitzer von Grundstücken, deren Flächen an trigonometrischen Punkten anliegen, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Marksteinflächen, d. h. die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmetern um den Markstein selbst, dem Fiskus gehören und von der Bewirtschaftung ausgeschlossen sind. Diese Schutzflächen dürfen nicht vom Pfluge berührt und auch nicht geeget werden, denn durch die geringste Verschiebung des Marksteines ist der trigonometrische Punkt zerstört und kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten wiederhergestellt werden.

Zu widerhandlungen werden nach § 370, Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der preussischen Landestriangulation fällt unter § 301 des Reichsstrafgesetzbuches und wird mit Geldstrafe bis 9000 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Beschädigungen von Marksteinen von Kindern verübt worden sind, ich ersuche daher die Herren Schulleiter bezw. Lehrer, die Kinder entsprechend zu belehren und auf die Bedeutung der Steine hinzuweisen zu wollen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Landräte erlaube ich, die Besitzer von den Grundstücken, auf denen Marksteine stehen, auf deren Bedeutung aufmerksam zu machen, die Marksteine ihres Bezirkes alljährlich mindestens einmal zu besichtigen und etwaige Beschädigungen oder Zuwiderhandlungen hierher anzuzeigen.

Torgau, den 2. März 1922.

Der Landrat, Dr. Drews.

Veröffentlicht: Annaburg, den 16. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Bekanntmachung

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Wagenführer beim Erörten des Läuwerkes der Eisenbahngasthäuser die Zugtiere zu größerer Eile angetrieben haben, um noch vor dem Schließen der Schranke den Bahnübergang zu passieren. Hierdurch wird der Schrankenwärter unter Umständen gezwungen, mit dem Schließen der Schranke einzuhalten, um nicht die Geschirre einzuschleichen.

Die Kreisangehörigen, namentlich die Wagenführer, wird hiermit die größte Vorsicht beim Erörten von Bahnübergängen und genaue Beachtung der Anweisungen der Warnungstafeln zur Pflicht gemacht.

Bei geschlossener Schranke oder beim Erörten des Läuwerkes der Schranke oder des herannahenden Zuges dürfen Führerwerke oder Tiere nur bis an die Warnungstafel, aber nicht näher an die Bahn vorrücken.

Unachtsames Erörten der Eisenbahn kann eine Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches zur Folge haben.

Die gleichen Bestimmungen treffen auch auf die unbewachten Uebergänge der Strecke Torgau - Dommitsch, Torgau - Belgern und Pretzin - Annaburg zu.

Torgau, den 2. März 1922.
Der Landrat, Dr. Drews.

Veröffentlicht: Annaburg, den 16. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Frühjahrs-Bullen- und Eberföhrung.

Die diesjährige Frühjahrs-Hauptföhrtermine werden im Monat April abgehalten werden.

Anmeldungen hierfür sind bei dem Vorsitzenden der Rörkommission, dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule Esterwerda, Herrn Semeter, sobald wie möglich, spätestens bis 28. März d. Js., zu bewirken. Später eingehende Meldungen können in dem anzusehenden Termin nicht berücksichtigt werden. Die rechtzeitige Anmeldung liegt auch im Interesse der Besitzer, da für Nachföhrungen außer der Rörgeböhr noch die Keilföhrung der Kommission zu tragen gilt. Bei der Anmeldung sind Alter, Rasse, Farbe und Abzeichen der Tiere anzugeben.

Die anzumeldenden Bullen müssen dem Schöffe des schwarzbunten Niederungsreiches angehören und eine Mindestwiderföhrhöhe von 120 Zentimetern Stammaß besitzen. Die Eber müssen ein Mindestalter von 8 Monaten erreicht haben. Von dem Zwange der Kreisföhrung befreit sind nur diejenigen Föhrdüssel, die dauernd unter der Kontrolle der Landwirtschaftskammer stehen. (Subventionierte Bullenstationen, Föhrdüsselgeschäften.)

Die Herren Gemeindevorstände wollen für rechtzeitige Anmeldung der Bullen und Eber Sorge tragen.

Torgau, den 15. März 1922.
Der Vorsitzende des Kreisausföhrwesens,
Dr. Drews.

Veröffentlicht: Annaburg, den 17. März 1922.
Der Gemeindevorstand, Henze.

Bekanntmachung

Die Steuern für das IV. Vierteljahr 1921 nebst Feuerversicherungsbeiträge für das I. Halbjahr 1922 sind nunmehr umgehend an die Gemeindefasse abzuführen.

Annaburg, den 17. März 1922.
Der Gemeindevorstand, Henze.

Bekanntmachung

Die Optanten werden aufgefordert, sich während der öffentlichen Dienststunden im Amtsstol zum Zwecke ihrer Vernehmung zu melden.

Annaburg, den 15. März 1922.
Der Amts-Vorsteher, Henze.

Bekanntmachung

Anträge auf Zuweisung von auswärtigen Osterburgen zur Beschäftigung in der Landwirtschaft werden im Arbeitsnachweis Torgau (Nebenstelle Annaburg - im Gemeindeamt) angenommen.

Finanzkasse Torgau.

Um die rechtzeitige Erledigung der laufenden und Jahresabschlussarbeiten ordnungsgemäß zu ermöglichen, wird die Finanzkasse für den öffentlichen Verkehr am Montag und Mittwoch jeder Woche geschlossen gehalten. Zwecks Revision ist die Finanzkasse außerdem am letzten Werttag des Monats geschlossen.

Zahlungen an die Finanzkasse können im Bankrotwege und durch Postcheck auf das Konto der Finanzkasse beim Postbeamten Leipzig 106 688 erfolgen.

Torgau, den 9. März 1922.
Das Finanzamt.

Oberförsterei Annaburg
 verkauft am **Donnerstag, den 23. März, von vorm. 10 Uhr** ab im „Waldschlößchen“ zu Annaburg aus den Förstereien **Krenz, Brude** und **Eichenhaide — Kiefern-Brennholz** — 1246 Rm. Kloben, 470 Rm. Knüppel, 44 Rm. Reifig 1. Kl., 7 Rm. Reifig 2. Kl., 490 Rm. Reifig 3. Kl.
 Kaufgelder bis zu 500 M. müssen sogleich nach dem Verkauf im Termin bezahlt werden.
 Wiederverkäufer werden nicht zugelassen.

Bekanntmachung.
 Ein Umhang als gefunden abgegeben worden.
 Annaburg, den 17. März 1922.
 Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.
 Am Montag und Dienstag den 20. und 21. d. M. von vorm. 9 Uhr ab findet in der ehem. Untofiz-Vorhalle Annaburg eine öffentliche Versteigerung aussondierter Geräte, als Bestellen, Schränke, Stühle, Tische, Schmel, Altpapier usw. statt. Verkaufs-Bedingungen werden beim Beginn des Termins bekannt gegeben.
 Reichsvermögensamt Torgau.

Verkaufe sirtia
60 Ifade. in Buxbaum
 zu Einfassungen.
 Rohloff, Schloß Annaburg.

Suche zum 1. April **tüchtig. Mädchen** bei hohem Lohn.
 Vagallisch, Dorotheehof.

Junger Kaufmann sucht zum 1. April, evtl. auch früher, freundlich **möbliertes Zimmer.**
 Gest. Angebote mit Preisangabe erheben unt. N. 100 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Verloren in der Torgauerstraße bis zur Post eine **rote Kindermütze.**
 Um Rückgabe derselben in der Geschäftsstelle d. Bl. wird gebeten.

Spielkarten empfiehlt Herm. Steinbeiß.

Lohnschnitt
 größte Ausnützung, sauberer Schnitt, schnellste Bedienung.
Wilhelm Kunze,
 Baugeschäft, Dampfzägewerk und Holzhandlung.

Nähmaschinen, Centrifugen, Butterfässer :: Butterformen, Kinder- und Sportwagen, Centrifugen, Nähmaschinen- u. Fahrradöl.
Fritz Rödler, Markt 20
 Fahrradhandlung :: Reparaturwerkstatt.

Sämtliche Bau-Artikel:
 Eiserne Träger und Säulen, legtere auch nach Maßangabe in allen Stärken werden sofort angefertigt.
 Eiserne Fenster und Oberlichte, Türen und Torwege vom Lager und nach Maß.
 Front- und Grabgitter, Stallgitter für Schweineställe, Eiserne Dachbinder, sämtl. Ofenbau-Artikel, Tonrohre, Schweinetröge, Krippenschalen, Eiserne Pumpen mit Rohr und Sauger, sowie komplette Wasserleitungen.
Wilhelm Grabl.

Sämereien
 kauft man am vorteilhaftesten in der Gärtnerei.
 Hohefeinfähige Ware empfiehlt
Rost's Gärtnerei.
 Desgleichen offeriere **Stekzwiebeln.**

Apfelsinen und Citronen
 empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Wachstuch zu Tischdecken empfiehlt **A. Raschke.**

Sämtliche **„Bed“ - Artikel** empfiehlt **J. G. Söllmigs Sohn.**

Konfirmations-Karten

in reichhaltigster Auswahl empfiehlt **Hermann Steinbeiß, Papierhandlung.**

Familien-Abend des „Evangelischen Bundes“ am nächsten Sonntag, den 19. März, abends 8 Uhr im Saale des Herrn Dämmichen (Goldener Ring).
 Gesang und Delleamation der 1. Mädchengeselle.
 Redner: Pfarrer Langguth: „Die Schöpfungsgeschichte der Bibel und die heutige Wissenschaft“. Pfarrer Biedermann-Bethau: „Deutsches Leben in Brasilien“.
 Alle Evangelischen, besonders die Mitglieder des Evangelischen Bundes, sind herzlich eingeladen.
Eintritt frei!
Namens des Evangelischen Bundes. Langguth.

Deutsch-Nationale Volkspartei.
 Dienstag, den 21. März, 8.30 Uhr abends im „Waldschlößchen“ (kleiner Saal)
Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe.
 Wahlen, Rechnungslegung, Mitgliederbeiträge, Aufnahme von Mitgliedern usw. **Wichtige Tagesordnung, vollständiges Erscheinen notwendig.**
J. M.: Stubenrauch.

Annaburger Schweine-Versicherungs-Verein (auf Gegenseitigkeit).
 Sonnabend, den 25. März, abends 7 Uhr **General-Versammlung** im Gasthof „Stadt Berlin“.
 Etwaige Anträge sind bis Mittwoch den 22. d. Mts. an den Vorsitzenden W. Arablisch, Almenstraße 13, schriftlich einzuweisen.
Der Vorstand.

Gasthof „Neue Welt.“
 Sonntag, den 19. März, von nachmittags 4 Uhr ab **Tanzkränzchen** und Hochzeitsfeierlichkeit.
 Ergebenst ladet ein **Aug. Schlinker.**

Restaurant „Gesellschaftshaus“.
 Sonntag, den 19. März, ladet zu **Kaffee und Plinsen** freundlichst ein **Gustav Dege.**

Palast-Theater.
 Sonnabend den 18. und Sonntag den 19. März, abends 8 1/2 Uhr:
Das wunderbare Filmwerk!
„Ut mine Stromtid“
 (Aus meiner Sturmzeit).
 Schauspiel in 7 Akten von Fritz Reuters.
Zwanzig Minuten Aufenthalt.
 Eine heitere Vorlesung.

„Ut mine Stromtid“ — Herzerhebend, herzerquickend wirkt diese wunderbare Schöpfung des berühmten Dichters Fritz Reuters im Film aus ein. Alles an ihr Kunst, echte wahre Kunst, die auch den grimmigsten Gegner des Kinos zu einem begeisterten Freunde besessenen machen muß. — Ein Werk von unvergesslicher, wichtiger Schönheit, meisterhaft gelehrt und glänzend ausgestattet. Ein breitetes Zeugnis dafür, daß auch der Film wahre Kunst zu bieten vermag. — Niemand verläumde, sich dieses Werk anzusehen.
 Sonnabend und Sonntag nachm. 3 Uhr **Große Kinder-Vorstellung** für hiesige und auswärtige Schulen.

NB. Durch die enormen Anstiegen bin ich leider gezwungen, die Eintrittspreise um ein Weniges zu erhöhen.
 2. Platz . . . 4.— Mk. Sperrsitze . . . 6.— Mk.
 1. Platz . . . 5.— Mk. Loge . . . 7.— Mk.
Die Direktion.

Klavierstimmer!
E. Kamps, Klaviertechniker.
 Bin in den nächsten Tagen in Annaburg und Umgegend. Uebernahme von Klavierstimmen und Klavier-Reparaturen jedes Art unter Garantie tadelloser Ausführungen. Bestellungen an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Annaburger Lichtspielhaus
 Sonnabend den 18. März, abends 8 1/2 Uhr:
Die Hexe von Lolaruh.
 Film-Schauspiel in 7 Akten nach dem gleichnamigen Roman von Schiller-Perastin unter Mitwirkung erster Künstler der Münchener Theater.
Frauen, trant den Männern nicht!
 Badefilm — Lustspiel in 3 Akten.

Zahn-Atelier
Georg Consentius, Dentist
 Annaburg, Torgauerstr. 11
 empfiehlt sich zur Behandlung aller Zahnkrankheiten, Plomben in Bergellan, Gold, Silber, Cement, Zahnziehen mit Betäubung, jede Art künstl. Zahnersatzes.
 Behandlung für Kranke. Sprechstunden täglich 9-12, 3-6 Uhr.
 Telefon Nr. 33.

Kaufe ständig Platin, Gold u. Silber.

Zukunft!
 Glück, Reichthum, Eheloben, Charakter wird nach Astrologie (Stenographie) berechnet. Gebt Rat in Ehe, Geschäft u. Streben. Nur bei Geburtsdaten und Schrift einfinden. Eireng reell wissenschaftlich. Viele Dankschreiben aufzuweisen.
Thews, Hannover, Almenstraße 3.

Abreiß-Kalender, Cashen-Kalender empfiehlt **Herm. Steinbeiß, Papierhandlung.**

Landwirtschaftliche, Gemüse- und Blumen-Saaten
 kaufen Sie in zuverlässiger Qualität am besten in der Langstr. 3, als solch bekannten, sachmännlich geleiteten Samenhandlung.
Richard Blüthgen, Wittenberg (Bez. Halle) früher Coswiger Str.
jetzt: Jüdenstrasse 3 (nicht am Markt, gegenüber der Druckerei des Wittenberg). Tageblattes v. Fr. Waitrobt). Wiederverkäufer erhalten Händlerpreise.

Raninchenzucht-Verein Annaburg und Umgegend. Sonnabend den 18. d. Mts. abends 8 Uhr **Versammlung** im Gasthof zur „Weintraube“. Das Erscheinen aller Mitglieder mit ihren werten Frauen ist notwendig.
Der Vorstand.

Purzien. Sonntag, den 19. März **Tanzmusik,** wozu freundlichst einladet **Ww. Lehmann.**

Colonie Naundorf. Sonntag, den 19. d. Mts., von nachm. 4 Uhr ab **Tanz-Kränzchen,** wozu freundlichst einladet **Fr. Nilius.**

Naundorf. Sonntag, den 19. d. Mts. **Tanz-Kränzchen,** wozu freundlichst einladet **Paul Müller.**

Sardellen und Kapern empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Karlsbader Kaffee-Gewürz, Serlig's Kornkaffee, Torgauer Malzkaffee empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

Redaktion, Druck und Verlag von **Herm. Steinbeiß, Annaburg**

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 3,00 M., vierteljährlich 9,00 M. frei ins Haus; durch die Post bezogen 9,60 M. (mit Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Verantwortlich: Anschlag Nr. 24.

Ämliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 40 Btg., für ansehbar Wohnende 50 Btg. Anzeigen im amtlichen Teile 80 Btg., im Reklameteile 120 Btg. (inkl. Teuerungszuschlag u. Umsatzsteuer.) Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigen-Kaufträge werden tags vorher erbeten.

Verlag: Anschlag Nr. 24.

Nr. 22.

Sonnabend, den 18. März 1922.

26. Jahrg.

Ämlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Viehseuche der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 510, mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 12. 2. 21 (Amtsbl. S. 57) und vom 17. 2. 21 (Amtsbl. S. 61) werden aufgehoben.

§ 2 a) Zum Decken fremder Stuten dürfen nur angeführte Hengste verwendet werden. Die zugelassenen Hengste werden von den Landräten in einer besonderen Bekanntmachung namhaft gemacht.

Die unterliegen einschließl. der auf Destillationen stehenden Hengste staatlicher Kontrolle und der in § 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Sachsen vom 30. 1. 12 (Amtsbl. S. 76) betreffend die Hengstförmung unter b und c aufgeführten Hengste, in Zwischenräumen von 4 Wochen einer amtstierärztlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand. Die Hengste sind an ihren Standorten dem amtlichen Tierarzt vorzustellen. Diesem sind dabei auch die Beschäder zur Prüfung vorzulegen.

b) Alle anderen Hengste dürfen nur zum Decken eigener Stuten der Besitzer verwendet werden. Nachen die Besitzer solcher Hengste von dieser Erlaubnis Gebrauch, so ist ihnen verboten, eigene Stuten von den unter a bezeichneten Hengsten decken zu lassen.

§ 3 Die Zulassung von beschälseuchekranken, beschälseucheverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Pferden zum Decken ist verboten. Dies Verbot gilt für beschälseucheverdächtige Tiere solange, bis sie auf Grund einer amtlichen Untersuchung und durch Blutuntersuchung als unverbädigt erklärt worden sind. (Beschälseuchekranke Pferde werden gekennzeichnet durch den Brand „B“ auf der linken Kruppenhälfte, beschälseucheverdächtige und ansteckungsverdächtige durch den Haarschnitt „B“ auf der linken Kruppenhälfte und den Brand „B“ auf beiden Vorderhufen.)

§ 4. Die Zuführung von Stuten aus Orten des ständischen Staatsgebietes zu Hengsten, die auf preussischem Staatsgebiete stehen, ist verboten.

Obwohl ist die Zuführung von Stuten aus Orten des preussischen Staatsgebietes zu Hengsten verboten, die auf

§ 10. Vorliegende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwerhandlungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) bestrast.

Merseburg, den 12. Januar 1922.
Der Regierungspräsident.
v. Gersdorff.

Veröffentlicht: Torgau, den 28. Februar 1922.
Der Landrat. Dr. Dreus.

Veröffentlicht! Annaburg, den 16. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Schutz trigonometrischer Marksteine.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme ausgeführten Prüfungen von trigonometrischen Punkten haben ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegen vergraben sind.

Die Besitzer von Grundstücken, deren Flächen an trigonometrischen Punkten anliegen, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Marksteinhäufchen, d. i. die freisformige Bodenfläche von 2 Quadratmetern um den Markstein selbst, dem Fiskus gehören und von der Bewirtschaftung ausgeschlossen sind. Diese Schutzflächen dürfen nicht vom Pfluge berührt und auch nicht geeget werden, denn durch die geringste Verletzung des Marksteines ist der trigonometrische Punkt zerstört und kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten wiederhergestellt werden.

Zuwerhandlungen werden nach § 370, Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestrast. Die Festsetzung von trigonometrischen Punkten der preussischen Landes triangulation fällt unter § 301 des Reichsstrafgesetzbuches und wird mit Geldstrafe bis 9000 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestrast.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Beschädigungen von Marksteinen von Kindern verübt worden sind, ich ersuche daher die Herren Schulleiter bezw. Lehrer, die Kinder entsprechend zu belehren und auf die Bedeutung der Steine hinweisen zu wollen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Landjäger erlaube ich, die Besitzer von den Grundstücken, auf denen Marksteine stehen, auf deren Bedeutung aufmerksam zu machen, die Marksteine ihres Bezirks alljährlich mindestens einmal zu besichtigen und etwaige Beschädigungen oder Zuwerhandlungen hierher anzuzeigen.

Torgau, den 2. März 1922.
Der Landrat. Dr. Dreus.

Veröffentlicht! Annaburg, den 16. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung

Beachtung der Haltesignale bei Straßenübergängen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Wagenführer beim Ertönen des Läutewerks der Eisenbahnschranken die Zugtiere zu größerer Eile angetrieben haben, um noch vor dem Schließen der Schranke den Bahnübergang zu passieren. Hierdurch wird der Schrankenwärter unter Umständen gezwungen, mit dem Schließen der Schranke einzuhalten, um nicht die Gefahr einzuschleppen.

Die Kreisangehörigen, namentlich den Wagenführern, wird hiermit die größte Vorsicht beim Kreuzen von Bahnübergängen und genaue Beachtung der Anweisungen der Warnungstafeln zur Pflicht gemacht.

Bei geschlossener Schranke oder beim Ertönen des Läutewerks der Schranke oder des herannahenden Zuges dürfen Führerwerke oder Tiere nur bis an die Warnungstafel, aber nicht näher an die Bahn vorrücken.

Nachstehendes Areszen der Eisenbahn kann eine Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches zur Folge haben.

Die gleichen Bestimmungen treffen auch auf die unbewachten Uebergänge der Strecke Torgau - Dommitzsch, Torgau - Belgern und Pretzin - Annaburg zu.

Torgau, den 2. März 1922.
Der Landrat. Dr. Dreus.

Veröffentlicht! Annaburg, den 16. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Frühjahrs-Bullen- und Eberförmung.

Die diesjährige Frühjahrs-Hauptfortermine werden im Monat April abgehalten werden.

Anmeldungen hierfür sind bei dem Vorsitzenden der Rörkommission, dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule Esterwerda, Herrn Semeter, sobald wie möglich, spätestens bis 23. März d. Js., zu bewirken. Später eingehende Meldungen können in dem anzusehenden Termin nicht berücksichtigt werden. Die rechtzeitige Anmeldung liegt auch im Interesse der Besitzer, da für Nachförmung außer der Rörgeböhr noch die Kesselöfen der Kommission zu tragen sind. Bei der Anmeldung sind Alter, Rasse, Farbe und Abzeichen der Tiere anzugeben.

Die anzumeldenden Bullen müssen dem Erfolge des schwarzbunten Niederungszieges angehören und eine Mindesthöhe von 120 Zentimetern Stammaß haben. Die Eber müssen ein Mindestalter von 8 Monaten erreicht haben. Von dem Zwange der Kreisförmung befreit sind nur diejenigen Förmungsbullen, die dauernd unter der Kontrolle der Landwirtschaftskammer stehen. (Subventionierte Bullenstationen, Förmungsbüchereien.)

Die Herren Gemeindevorstände wollen für rechtzeitige Anmeldung der Bullen und Eber Sorge tragen.

Torgau, den 15. März 1922.
Der Vorsitzende des Kreisanzuschusses.
Dr. Dreus.

Veröffentlicht! Annaburg, den 17. März 1922.
Der Gemeindevorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die Steuern für das IV. Vierteljahr 1921 nebst Feuerversicherungsbeiträge für das I. Halbjahr 1922 sind nunmehr umgehend an die Gemeindekasse abzuführen.

Annaburg, den 17. März 1922.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die Optanten werden aufgefordert, sich während der öffentlichen Dienststunden im Amtslokal zum Zwecke ihrer Verechnung zu melden.

Annaburg, den 15. März 1922.
Der Amts-Vorsteher. Henze.

Bekanntmachung.

Anträge auf Zuweisung von auswärtsigen Osterbüchern zur Befähigung in der Landwirtschaft werden im Arbeitsnachweis Torgau (Nebenstelle Annaburg - im Gemeindeamt) angenommen.

Finanzkasse Torgau.

Um die rechtzeitige Erledigung der laufenden und Jahresabschlussarbeiten ordnungsgemäß zu ermöglichen, wird die Finanzkasse für den öffentlichen Verkehr am Montag und Mittwoch jeder Woche geschlossen gehalten. Zweck der Absenkerung ist die Finanzkasse außerdem am letzten Werttag des Monats geschlossen.

Zahlungen an die Finanzkasse können im Bankgrosso und durch Postcheck auf das Konto der Finanzkasse beim Postbeamten Leipzig 106 688 erfolgen.

Torgau, den 9. März 1922. Das Finanzamt.

